



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Bundestags-Drucksache 16/3655 vom 30. Nov. 2006)

Die Reform ist notwendig und überfällig

Die Vorlage des Gesetzentwurfes ist uneingeschränkt zu begrüßen. Er sollte noch in dieser Legislaturperiode Gesetzeskraft erlangen.

Es ist richtig, die Materie in einem völlig neu angelegten Gesetz zu regeln. Modifikationen des geltenden Rechtsberatungsgesetzes können die notwendige und überfällige Neuausrichtung nicht leisten.

Notwendig und überfällig sind

- Klare Begriffsdefinitionen
- Einschränkung der Verbotstatbestände auf das gebotene und verfassungsrechtlich zulässige Maß
- Befreiung altruistischer Rechtsdienstleistung von Sanktionsdrohungen

Der Gesetzentwurf wird diesen Maßstäben weitgehend gerecht. Er enthält auch gegenüber dem Diskussionsentwurf wesentliche Verbesserungen.

Allerdings sind die nunmehr vorgesehenen Einschränkungen der Vertretung vor Gerichten, bei denen kein Anwaltszwang besteht, abzulehnen.

Stellung der Freien Wohlfahrtspflege

Überwiegend werden die von Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege erbrachten Hilfestellungen rechtlicher Art keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 sein. Jedenfalls kann in der Regel zumindest von Nebenleistungen im Sinne § 5 Abs. 1 ausgegangen werden.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass es einen eingeführten für jedermann verständlichen Oberbegriff für die verschiedenen Hilfestellungen der sozialen Arbeit nicht gibt. Deshalb ist der in § 8 Abs. 1 Nr. 5 gewählte Ansatz zielführend. Er ent-

spricht auch der in Artikel 32 deutsch-deutscher Einigungsvertrag mit Verfassungsrang ausgestatteten Stellung der Freien Jugendhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege.

Ausweislich der Vereinbarung vom 24. Feb. 1969 zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gehörte es schon immer zu den originären Aufgaben dieser Verbände und der von ihnen betriebenen bzw. ihnen angeschlossenen Hilfs- und Beratungsstellen, hilfeschuchende Menschen im Zusammenhang mit Hilfe und Beratung zu ihrer spezifischen Lebenslage auch in rechtlichen Frage zu unterstützen. Dieses geschieht nicht als Selbstzweck sondern im Rahmen einer umfassenden Hilfestellung zur Überwindung einer aktuellen sozialen Notlage. Gelegentlich ist allerdings nicht auszuschließen, dass eine rechtsdienstleistende Intervention als Einstieg notwendig ist, um die Grundlage für den weiteren Hilfeprozess zu schaffen.

Die genannte Vereinbarung ist jedoch keine Rechtsnorm und konnte damit in der Anwendung des Rechtsberatungsgesetzes allenfalls als Auslegungshilfe herangezogen werden. Das Rechtsdienstleistungsgesetz schafft in § 8 Abs. 1 Nr. 5 die notwendige Klarstellung.

Allerdings ist in § 8 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen.

In der Vergangenheit hat es durchaus Auseinandersetzungen um die Frage gegeben, ob und inwieweit Träger der Freien Wohlfahrtspflege rechtsdienstleistend tätig werden durften. Vorwürfe mangelnder Qualität und Qualifikation wurden indes nicht erhoben. Ganz im Gegenteil sind es gerade die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die sich in den ihre Klientele betreffenden Rechtsfragen in besonderer Weise auskennen. Nicht selten verweisen deshalb sogar Anwälte auf die besondere Erfahrung und Kompetenz unserer Mitgliedsorganisationen gerade auch in rechtlichen Angelegenheiten.

Stellung von Dachverbänden

§ 7 Abs. 1 enthält eine Ausweitung der zur Rechtsdienstleistung für ihre Mitglieder befugten Organisationen um den Preis von einschränkenden Anforderungen in Absatz 2. Diese Einschränkungen sind nicht durch schlechte Erfahrungen im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes begründet, sondern sollen etwaige Probleme der Ausweitung des Anwendungsbereiches auffangen. Ob dieser Ansatz gerechtfertigt ist, wird nicht näher begründet, obwohl es sich um Einschränkungen gegenüber geltendem Recht handelt.

§ 7 Abs. 2 ist zu streichen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Organisationen im Sinne § 7 Abs. 1 in ihrem jeweiligen Feld über ganz besondere Sach- und Rechtskunde verfügen, weil es sich jeweils um in einem bestimmten Bereich spezialisierte und erfahrene Organisationen handelt, denen keine besonderen Anforderungen auferlegt werden müssen.

Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte

Gerichtlich bestellte Betreuer dürfen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 rechtsdienstleistend tätig werden. Es fehlt jedoch noch eine Befugnisnorm für Personen, die aufgrund privatrechtlicher Vorsorgevollmacht tätig werden. Dieses Institut soll bekanntlich zur Vermeidung von Betreuungen gestärkt und ausgebaut werden. Damit das Rechtsdienstleistungsgesetz dieses Ziel nicht konterkariert, sollte der Personenkreis zumindest in den Katalog des § 5 Abs. 2 aufgenommen werden.

Einschränkung der Prozessvertretung

Gegenüber dem Diskussionsentwurf finden sich nunmehr erhebliche Einschränkungen der Vertretungsbefugnis vor Gerichten, bei denen kein Anwaltszwang besteht. Damit wird Menschen, die sich keinen Anwalt leisten wollen oder können, Hilfestellung durch Dritte verwehrt, soweit diese nicht den jeweils genannten eng begrenzten Personenkreisen angehören.

Für diese Einschränkung besteht keine Notwendigkeit. Die bisherigen Möglichkeiten zur Zurückweisung von Bevollmächtigten sind völlig ausreichend. Soweit eine qualifizierte außergerichtliche Rechtsdienstleistung erlaubt ist, muss diesen Personen auch gestattet sein, in denjenigen Verfahren aufzutreten, in denen nicht ausdrücklich die Vertretung durch einen Anwalt geboten ist.

Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 – Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

§ 2 RDG

Der Fassung des Regierungsentwurfs ist der Vorzug gegenüber dem Änderungswunsch des Bundesrates zu geben. Da nahezu jede Tätigkeit rechtliche Implikationen haben kann, muss zur Abgrenzung von schlichtem Alltagshandeln schon eine gewisse Erheblichkeit der rechtlichen Prüfung gegeben sein, um von einer Rechtsdienstleistung sprechen zu können. Hier erscheint der Terminus „besondere rechtliche Prüfung“ durchaus als geeignet.

§ 5 RDG

Auch hier bitten wir um Beibehaltung der Fassung des Regierungsentwurfs und schließen uns ausdrücklich den Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates an.

Es fehlt jedoch noch eine Befugnisnorm für Personen, die aufgrund privatrechtlicher Vorsorgevollmacht tätig werden. Dieses Institut soll bekanntlich zur Vermeidung von Betreuungen gestärkt und ausgebaut werden. Damit das Rechtsdienstleistungsgesetz dieses Ziel nicht konterkariert, sollte der Personenkreis zumindest in den Katalog des § 5 Abs. 2 aufgenommen werden.

§ 6 RDG

Auch hier teilen wir vollumfänglich die Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung und bitten darum, dem Wunsch des Bundesrates nicht zu folgen.

Wir gewährleisten in unserem Verbandsbereich eine Anleitung, wie sie im Regierungsentwurf definiert ist. Eine darüber hinausgehende Überwachung wäre weder zu leisten, noch ist sie erforderlich.

§ 7 RDG

§ 7 Abs. 1 enthält eine Ausweitung der zur Rechtsdienstleistung für ihre Mitglieder befugten Organisationen um den Preis von einschränkenden Anforderungen in Absatz 2. Diese Einschränkungen sind nicht durch schlechte Erfahrungen im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes begründet, sondern sollen etwaige Probleme der Ausweitung des Anwendungsbereiches auffangen. Ob dieser Ansatz gerechtfertigt ist, wird nicht näher begründet, obwohl es sich um Einschränkungen gegenüber geltendem Recht handelt.

§ 7 Abs. 2 ist zu streichen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Organisationen im Sinne § 7 Abs. 1 in ihrem jeweiligen Feld über ganz besondere Sach- und Rechtskunde verfügen, weil es sich jeweils um in einem bestimmten Bereich spezialisierte und erfahrene Organisationen handelt, denen keine besonderen Anforderungen auferlegt werden müssen.

§ 8 RDG

In § 8 Abs. 2 ist die Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 Nr. 5 zu streichen.

In der Vergangenheit hat es durchaus Auseinandersetzungen um die Frage gegeben, ob und inwieweit Träger der Freien Wohlfahrtspflege rechtsdienstleistend tätig werden durften. Vorwürfe mangelnder Qualität und Qualifikation wurden indes nicht erhoben. Ganz im Gegenteil sind es gerade die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die sich in den ihre Klientele betreffenden Rechtsfragen in besonderer Weise auskennen. Nicht selten verweisen deshalb sogar Anwälte auf die besondere Erfahrung und Kompetenz unserer Mitgliedsorganisationen gerade auch in rechtlichen Angelegenheiten.

Artikel 12 – Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Während der geltende § 73 Abs. 6 SGG das Auftreten von Beiständen generell zulässt und eine Zurückweisung im Einzelfall erlaubt, sollen nach dem neuen § 73 Abs. 7 SGG bestimmte Personengruppen generell als Beistand zugelassen sein, andere nur im Einzelfall zugelassen werden können, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedürfnis besteht.

Wir plädieren dafür, es bei der bisherigen Konzeption zu belassen. Wenn dies nicht gewollt ist, muss § 73 Abs. 2 SGG um Vertreter derjenigen Vereinigungen erweitert werden, die nach ihrer Satzung die Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII vertreten. Mit der Fachkompetenz in diesem Bereich können sich nur wenige zugelassene Anwälte messen.

Artikel 13 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 67 VwGO

Zu § 67 Abs. 7 VwGO gelten die Ausführungen zu § 73 Abs. 7 SGG entsprechend. Es ist allerdings einzuräumen, dass angesichts der einschlägigen Zuweisungen an die Sozialgerichtsbarkeit hier die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit an Bedeutung verloren hat

Berlin, 30. März 2007